

Erprobungsvereinbarung für föderierte DFN-Dienste

Vereinbarung zur Erprobung von föderierten DFN-Diensten
in Umsetzung des Programmschwerpunktes Wissenschafts-Cloud des DFN-Vereins
zwischen dem Erprobungspartner

und dem Forschungspartner

Universität der Bundeswehr München

über die Kooperation des Erprobungspartners und des Forschungspartners
bei der Erprobung des föderierten DFN-Dienstes

Sync&Share mit TeamDrive

Vorbemerkung

Zur Umsetzung seines Programmschwerpunktes Wissenschafts-Cloud organisiert der DFN-Verein Forschungsvorhaben, in denen jeweils ein föderierter DFN-Dienst erforscht und erprobt werden soll. Verantwortlich für ein Forschungsvorhaben ist jeweils eine Einrichtung, die im Auftrag des DFN-Vereins einen föderierten DFN-Dienst erforschen will (Forschungspartner). Zur Erprobung des betreffenden föderierten DFN-Dienstes soll der Forschungspartner dabei andere Einrichtungen (Erprobungspartner) hinzuziehen, die den föderierten DFN-Dienst nutzen und dadurch erproben sollen. Für die operative Durchführung von Erprobungen unterstützt der DFN-Verein durch diesen Formulierungsvorschlag, der vom jeweiligen Forschungspartner und Erprobungspartner angepasst werden muss, soweit es ihren jeweiligen spezifischen Erfordernissen entspricht. Dies gilt insbesondere auch für die Erfordernisse des Datenschutzes.

1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Kooperation des Forschungspartners und des Erprobungspartners zur Erprobung des föderierten DFN-Dienstes.

2 Ansprechpartner

Der Erprobungspartner und der Forschungspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig Ansprechpartner zu benennen und Veränderungen hinsichtlich bereits benannter Ansprechpartner unverzüglich mitzuteilen.

3 Vorbereitung der Erprobung

- (1) Der Erprobungspartner muss dem Forschungspartner über alle Umstände Auskunft geben, die dieser zur Vorbereitung des föderierten DFN-Dienstes zur Erprobung durch den Erprobungspartner benötigt. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und gewünschter Beginn der Erprobung.
- (2) Der Forschungspartner muss dem Erprobungspartner mitteilen, ab wann der föderierte DFN-Dienst genutzt und so erprobt werden kann (geplanter Erprobungsbeginn).

Erprobungsvereinbarung

- (3) Kann der Forschungspartner den föderierten DFN-Dienst nicht zum vereinbarten Erprobungsbeginn entsprechend der im Dienstprofil festgelegten Eigenschaften sowie in der vereinbarten Art und dem vereinbarten Umfang bereitstellen, so hat der Erprobungspartner das Recht, diese Erprobungsvereinbarung fristlos zu kündigen.
- (4) Der Erprobungspartner muss die notwendigen technischen Installationsvoraussetzungen für die Erprobung des föderierten DFN-Dienstes schaffen. Art und Umfang der Installationsvoraussetzungen werden ihm vom Forschungspartner mitgeteilt.

4 Durchführung der Erprobung

- (1) Der Forschungspartner muss den föderierten DFN-Dienst entsprechend der im Dienstprofil festgelegten Eigenschaften und in der mit dem Erprobungspartner vereinbarten Art und Umfang nach bestem Bemühen zur Erprobung bereitstellen.
- (2) Sofern der Erprobungspartner feststellt, dass einzelne Eigenschaften nicht erfüllt sind, wird er dies dem Forschungspartner über die im Dienstprofil benannte Entstörungsstelle anzeigen. Der Forschungspartner muss daraufhin eine Entstörung gemäß der im Dienstprofil benannten Fristen und Bedingungen durchführen.
- (3) Der Erprobungspartner muss den Forschungspartner bei der Aufklärung missbräuchlicher Nutzung des föderierten DFN-Dienstes unterstützen. Eine missbräuchliche Nutzung liegt vor, wenn gegen die gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Regelungen verstoßen wird. Der Erprobungspartner klärt seine Nutzer über die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen auf und verpflichtet sie, missbräuchliche Nutzungen zu unterlassen.
- (4) Der Erprobungspartner muss dem Forschungspartner ermöglichen, Geräte aufzustellen, die zur Erprobung des föderierten DFN-Dienstes notwendig sind und stellt die benötigte Infrastruktur (z.B. Strom, Kühlung) zum Betrieb der Geräte bereit. Zur Durchführung von Wartungsaufgaben oder für die Beseitigung von Störungen gewährt der Erprobungspartner dem Forschungspartner oder einem von ihm beauftragten Dritten nach Absprache Zugang zu den Räumen, in denen die Geräte stehen.
- (5) Der Erprobungspartner ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, den Betrieb des föderierten DFN-Dienstes zu unterstützen. Er informiert den Forschungspartner insbesondere unverzüglich über Vorkommnisse in seinem Betriebsbereich, die Rückwirkung auf den Betrieb des föderierten DFN-Dienstes haben oder haben können (z.B. Stromabschaltungen).
- (6) Beide Parteien sind verpflichtet, Streitfälle einvernehmlich und in vertrauensvollem Zusammenwirken so zu lösen, das alle vom Streitfall Betroffenen ein akzeptables Risiko sowie einen dem Sachverhalt angemessenen Aufwand des Streitfalls zu tragen haben und die Ziele des Programmschwerpunktes Wissenschafts-Cloud nicht gefährdet werden.
- (7) Beide Parteien können die beim DFN-Verein angesiedelte Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie Streitfälle nicht miteinander lösen können.
- (8) Wenn die beim DFN-Verein angesiedelte Schlichtungsstelle in einem Streitfall angerufen wird, dann werden die Betroffenen angehört, um eine Behandlung des Streitfalls festzusetzen (Schlichtungsspruch). Es werden dabei im Sinne der Ziele des Programmschwerpunktes Wissenschafts-Cloud sowie unter Berücksichtigung des Sachverhaltes die Risiken und Belastungen der Betroffenen abgewogen.
- (9) Das Nutzungsrecht der bei der Erprobung erzielten Forschungsergebnisse verbleibt dabei bei dem jeweiligen Forschungspartner.

5 Beendigung der Erprobung

- (1) Diese Erprobungsvereinbarung wird auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien mit den im Dienstprofil genannten Fristen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei Beendigung der Erprobung verpflichtet sich der Forschungspartner zur Herausgabe der Daten des Erprobungspartners an den Erprobungspartner oder an einen anderen durch den Erprobungspartner bestimmten Forschungspartner.

6 Kosten der Erprobung

- (1) Die Parteien tragen ihre Kosten dieser Erprobung jeweils selbst.
- (2) Davon unbenommen kann sich der Forschungspartner Kosten, die ihm durch seine Mitwirkung am Programmschwerpunkt Wissenschafts-Cloud entstehen, im Rahmen seines Forschungsrahmenvertrages vom DFN-Verein erstatten lassen.

7 Haftung

- (1) Die vertragliche, vorvertragliche und deliktische Haftung der Parteien für Schäden ist auf das Folgende beschränkt:
 - (a) Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit, im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei schwerwiegendem Organisationsverschulden und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz haften die Parteien in voller Höhe.
 - (b) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haften die Parteien für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte (Kardinalpflichten). Dabei ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, soweit nicht vorhersehbar, ist ausgeschlossen.
 - (c) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- (2) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

8 Datenschutz

Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages vom Forschungspartner personenbezogene Daten des Erprobungspartners verarbeitet und verwendet, so tragen der Forschungspartner und der Erprobungspartner die Verantwortung für eine den Datenschutzgesetzen entsprechende Datenverarbeitung. Eine gegebenenfalls zu schließende Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag wird Anhang zu diesem Vertrag.

9 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Partei kann die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen.
- (2) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragsparteien durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.
- (4) Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (5) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

10 Unterschriften

Erprobungspartner

Forschungspartner

_____, den _____

_____, den _____

Anlage: Auftragsdatenvereinbarung

Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung

gemäß

§ 11 BDSG der Bundesrepublik Deutschland, § 7 LDSG des Landes Baden-Württemberg, Art. 6 BayDSG des Freistaats Bayern, § 3 BlnDSG des Landes Berlin, § 11 BbgDSG des Landes Brandenburg, § 9 BremDSG des Landes Bremen, § 3 HmbDSG des Landes Hamburg, § 4 HDSG des Landes Hessen, § 4 DSG M-V des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 6 NDSG des Landes Niedersachsen, § 11 DSG NRW des Landes Nordrhein-Westfalen, § 4 LDSG des Landes Rheinland-Pfalz, § 5 SDSG des Landes Saarland, § 7 SächsDSG des Freistaats Sachsen, § 8 DSG LSA des Landes Sachsen-Anhalt, § 17 LDSG des Landes Schleswig-Holstein und § 8 ThürDSG des Landes Thüringen

zwischen dem Erprobungspartner

und dem Forschungspartner

Universität der Bundeswehr München

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der Kooperation zur Erprobung des förderierten DFN-Dienstes ergeben.

Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Erprobung des förderierten DFN-Dienstes im Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Diese Auftragsdatenvereinbarung gilt ausschließlich für die Umsetzung der Erprobungsvereinbarung, der sie als Anhang hinzugefügt ist.

1 Begrifflichkeiten

- (1) Datenverarbeitung im Auftrag ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
- (2) Auftragnehmer im Sinne des Absatzes 1 ist der Forschungspartner. Auftraggeber der Erprobungspartner.

2 Kreis der Betroffenen und Art und Umfang der personenbezogenen Daten

- (1) Der Kreis der Betroffenen: Personen, deren personenbezogene Daten in der Einrichtung des Auftraggebers erhoben, verarbeitet und genutzt werden und Nutzer, denen die Einrichtung die Erprobung des förderierten DFN-Dienstes eröffnet.
- (2) Art und Umfang der personenbezogenen Daten: Bei den betroffenen personenbezogenen Daten handelt es sich um Daten, die typischerweise bei der Arbeit oder beim Studium in einer wissenschaftlichen Einrichtung anfallen. Eine weitere Präzisierung von Art und Umfang der technischen Verarbeitung erfolgt durch den Punkt 4.

3 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der technischen Durchführung der Erprobung des förderierten DFN-Dienstes.

4 Technische Prozesse beim Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Der Auftragnehmer stellt eine Plattform zur Verfügung, welche es dem Auftraggeber ermöglicht, beliebige Daten abzulegen und diese Daten gemeinsam mit weiteren Nutzern des Auftraggebers oder auch Nutzern anderer Auftraggeber zu bearbeiten. Dabei kann es sich durchaus um personenbezogene Daten des Auftraggebers handeln. Diese Daten sind jedoch durch die technisch erzwungene Verschlüsselung für den Auftragnehmer nicht unterscheidbar.
- (2) Eine weitere Bearbeitung der Daten durch den Auftragnehmer wird durch die technische Implementierung einer Verschlüsselung dieser Daten wirksam verhindert.
- (3) Die umgesetzte technische Realisierung ermöglicht ausschließlich eine vollständige verschlüsselte Ablage aller Daten. Dabei wird sichergestellt, dass die verwendeten Schlüssel nur dem Auftraggeber bekannt sind.
- (4) Durch die Sicherstellung der Ablage von ausschließlich verschlüsselten Daten ist ein Zugriff auf die Inhalte der abgelegten Daten durch den Auftragnehmer ausgeschlossen. Damit sind in keinem Fall personenbezogene Daten des Auftraggebers dem Auftragnehmer bekannt.
- (5) Der Auftragnehmer dokumentiert in ausreichender Form (z.B. über im Web verfügbare Anleitungen) den sachgemäßen Umgang mit der Anwendung, so dass eine sichere Verschlüsselung der Daten sowie eine sichere Aufbewahrung der verwendeten Schlüssel auf Seite des Auftraggebers gewährleistet ist.
- (6) Der Auftragnehmer stellt durch laufende Kontrollen der Anwendung sicher, dass die Verschlüsselungslösung ordnungsgemäß arbeitet. Sollten bei einer dieser Kontrollen Schwachstellen aufgezeigt werden so wird der Auftraggeber darüber unverzüglich informiert.

5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der bei der Erprobung eines föderierten DFN-Dienstes anfallenden personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweils für den Auftraggeber geltenden Datenschutzgesetze.
- (2) Der Auftragnehmer sichert die vertrags- und weisungsgemäße Abwicklung aller Maßnahmen und in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Ausführung des jeweils geltenden (Landes-)Datenschutzgesetzes zu. Die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die Vorkehrungen zur vertragsgemäßen Löschung, Berichtigung und Sperrung von Daten sind ausführlich in einem Sicherheitskonzept festgehalten. Die Beschreibung wird dem Stand der Technik entsprechend laufend aktualisiert. Der Auftraggeber kann die aktuelle Beschreibung auf Verlangen einsehen. Er wird über wesentliche Änderungen informiert.
- (3) Der Auftragnehmer wirkt mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass alle Personen, die bei Bearbeitung oder Erfüllung der Erprobungsvereinbarung mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die erlangten Informationen nicht an unbefugte Dritte weitergeben oder anderweitig verwerten. Die eingesetzten Mitarbeiter sind schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über alle ihn betreffenden besonderen datenschutzrechtlichen Vorkommnisse und Störungen bei der Umsetzung der Erprobungsvereinbarung. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verstöße durch ihn und bei ihm beschäftigte Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen unverzüglich mit, soweit diese im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund dieser Vereinbarung stehen.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den betrieblichen bzw. behördlichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers bezogen auf die Erprobungsvereinbarung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Auftragnehmer und Auftraggeber teilen sich hierzu jeweils die Kontaktdaten ihrer Datenschutzbeauftragten mit und aktualisieren diese bei Änderungen. Darüber hinaus unterliegt der Auftragnehmer der Kontrolle der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer unterwirft sich den damit verbundenen Kontrollbefugnissen und informiert den Auftraggeber unverzüglich über Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, sofern diese den Auftrag betreffen.
- (6) Nach Beendigung des Auftrags werden die vom Auftraggeber überlassenen Daten bei Bedarf an diesen in verschlüsselter Form zurückgegeben und anschließend endgültig gelöscht.
- (7) Die Betroffenen üben ihre Betroffenenrechte (z.B. Auskunft, Berichtigung) allein gegenüber dem Auftraggeber als verantwortliche Stelle aus. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, wenn Betroffene versuchen, dem Auftragnehmer gegenüber ihre Rechte geltend zu machen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erteilung der Auskunft an den Betroffenen, indem die für die Auskunft notwendigen Informationen bereitgestellt werden.

6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber bleibt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verantwortlich. Er unterliegt damit auch der Kontrolle durch die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.
- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die ihm bei Prüfung der Auftragsergebnisse auffallen.
- (3) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses gemäß § 4e BDSG oder gemäß einer entsprechenden Norm des auf ihn anwendbaren Landesdatenschutzgesetzes liegt beim Auftraggeber. Soweit der Auftraggeber hierfür Angaben des Auftragnehmers benötigt, wird der Auftragnehmer ihm diese auf Verlangen mitteilen.
- (4) Dem Auftraggeber obliegen die sich aus § 42a BDSG oder der entsprechenden Norm des auf ihn anwendbaren Landesdatenschutzgesetzes ergebenden Informationspflichten.
- (5) Der Auftraggeber trägt die Kosten, die dem Auftragnehmer für die Umsetzung von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Weisungen, für die Durchführung von Kontrollen oder für die Auskunftserteilung an den Auftraggeber entstehen.
- (6) Soweit die Parteien vereinbaren, dass die Erprobungsvereinbarung auf bestimmte Zwecke oder die Speicherung von personenbezogenen Daten auf bestimmte Arten begrenzt wird, wird der Auftraggeber die Nutzer des Dienstes entsprechend verpflichten.

7 Weisungen

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers erheben und verwenden.
- (2) Eine Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Berichtigung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers (E-Mail genügt der Schriftform). Es erfolgt dabei eine Rückmeldung durch den Auftragnehmer.
- (3) Aufgrund seiner Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer auch während der Laufzeit des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe der beim Auftragnehmer gespeicherten Daten verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Weisungen unverzüglich innerhalb der üblichen Arbeitszeiten nachzukommen.
- (4) Sollte eine Weisung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers gegen Datenschutzgesetze verstoßen oder aus anderen Gründen rechtswidrig sein, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinweisen.
- (5) Weisungen des Auftraggebers sind an die den Auftragnehmer rechtsverbindlich vertretenden Personen zu richten. Ein direktes Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber weiteren Mitarbeitern des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

8 Kontrollrecht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (2) Der Auftraggeber kann sich mit einer angemessenen Vorankündigungsfrist beim Auftragnehmer im erforderlichen Umfang persönlich und vor Ort von der Einhaltung der Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten überzeugen. Dabei kann der Auftraggeber ein Datenschutzaudit beim Auftragnehmer veranlassen.
- (3) Nach Maßgabe der jeweiligen Anordnung aus dem für den Auftraggeber geltenden Landesdatenschutzgesetz, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Befolgung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und unterwirft sich der Kontrolle des für den Auftraggeber als Aufsichtsbehörde zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten. Gilt für den Auftraggeber das Bundesdatenschutzgesetz, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Befolgung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und unterwirft sich der Kontrolle der gemäß § 38 BDSG für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

9 Unterauftragnehmer

Für eine Beauftragung von Unterauftragnehmern für die Teile des Dienstes, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers.

10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Standort der Verarbeitung der Daten liegt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.
- (4) Die Laufzeit dieses Anhangs richtet sich nach der Laufzeit der zugehörigen Erprobungsvereinbarung.
- (5) Die Vereinbarung wird doppelt ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung im Original.

11 Unterschriften

Auftraggeber (Erprobungspartner)

Auftragnehmer (Forschungspartner)

_____, den _____

_____, den _____
